

Satzung PRO-FÜRSTENRIED

1. Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Pro-Fürstenried**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist **München**.

2. Zweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. Erhalt und Verbesserung von Lebensqualität und Naherholung der Bürgerschaft hauptsächlich im Münchner Südwesten (vornehmlich Fürstenried),
 - b. Fördern und Bündeln der Kommunikation, des Meinungs- und Interessensausstausches zwischen der Bürgerschaft und politischen Gremien (Bezirksausschuß, politische Parteien) oder der Verwaltung der Landeshauptstadt München.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine anderslautenden Festlegungen trifft, gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich der Kosten der Mitgliedschaft:
 - Aufnahmegebühr: 5,-- EUR einmalig
 - Mitgliedsbeitrag: 18,-- EUR / Jahr
 - Zahlung auf Rechnung: 28,-- EUR / Jahr
 - Rücklastschrift: 15,-- EUR / Vorgang
4. Der Mitgliedsbeitrag ist stets für ein ganzes Jahr im Voraus durch Lastschrift oder per Zahlung auf Rechnung zu begleichen. Anteilige Rückerstattungen bei vorzeitigem Austritt oder Eintritt nach Beginn des Jahres finden nicht statt.
5. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der Mitgliedschaftsgebühr für das laufende Jahr unverzüglich mit der Aufnahme fällig.
6. Eine passive Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds automatisch.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer **von drei Jahren** gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Tätigkeit zur Erfüllung der Zwecke des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand **per eMail** unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **zwei** Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung wird nur aus triftigem Grund und auf schriftlichen Antrag des Mitglieds per einfacher Briefpost versandt. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise bei Fehlen eines Internetanschlusses am Wohnsitz vor.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Abwesenheit bekleidet die Funktion der 2. Vorsitzende oder alternativ der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei Personen nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Zur Änderung der

Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern analog zu 5.2. zugestellt.

6. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde des Forstenrieder Parks e.V.“ zwecks Verwendung für den Erhalt und die Verbesserung der Flora des Forstenrieder Parks, insbesondere des Eichelparks.

München, den _____

Die Gründungsmitglieder

1. Andreas Art
2. Kurt Grünberger
3. Christoph Söllner
4. Renate Frank
5. Rita Art
6. Barbara Grünberger-Reichert
7. Christoph Zellhuber